



Krankheiten oder Unfälle können einen schnell aus der beruflichen Bahn werfen. Das gilt für Arbeitnehmer genauso wie für Freiberufler, Selbstständige oder Landwirte. Wenn Sie im Beruf länger ausfallen, entstehen oft finanzielle Engpässe.

Diese Einkommenslücken schließen Sie ganz einfach und individuell nach Ihrem Bedarf mit unseren Krankentagegeld-Versicherungen. So können Sie in Ruhe und ohne finanzielle Sorgen gesund werden.

■ Wofür?

Ob Arbeitnehmer, Freiberufler, Selbstständige oder Landwirte – bei längerer Krankheit fehlt Ihnen monatlich Geld z. B. für



laufende Kosten wie Miete, Strom und Lebensmittel, Kredite oder monatliche Kosten im eigenen Betrieb

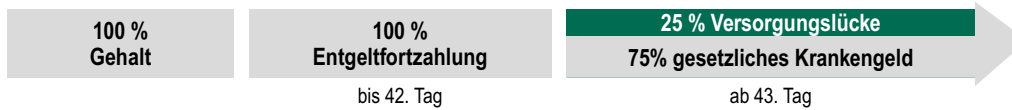
■ Warum?

- Ein Arbeitnehmer erhält im Krankheitsfall sechs Wochen lang eine Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber.
- Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer erhalten danach ein Krankengeld in Höhe von ca. 75 % Ihres Nettoeinkommens. Es fehlt somit ungefähr ein Viertel der monatlichen Einkünfte. Liegt Ihr Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze, kann die finanzielle Lücke noch größer sein.
- Privat krankenversicherte Arbeitnehmer erhalten nach der Lohnfortzahlung kein Krankengeld. Das Einkommen fehlt also zu 100 %.
- In der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) versicherte Landwirte erhalten unter gewissen Voraussetzungen eine Betriebs- oder Haushaltshilfe gestellt. Die Dauer hängt von der Erkrankung und deren Behandlung ab. Es wird ein täglicher Eigenanteil erhoben.
- Freiberufler, Selbstständige und privat krankenversicherte Landwirte müssen ihren Arbeitsausfall bei Krankheit sogar von Beginn an selbst kompensieren.

■ Was bietet Ihnen die Mecklenburgische?

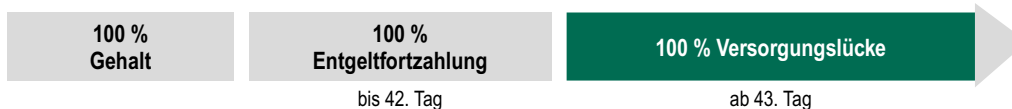
- eingehende Analyse Ihrer Versorgungssituation und Ermittlung Ihrer Einkommenslücke (siehe Rückseite)
- auf den Bedarf von Arbeitnehmern, Freiberuflern, Selbstständigen und Landwirten ausgerichtete Krankentagegelder
- schnelle Bearbeitung und Auszahlung im Leistungsfall; Ihre Belege können Sie einfach per App „easy send“ bei uns einreichen
- Auszahlung für den gesamten Zeitraum Ihrer Arbeitsunfähigkeit ab dem vereinbarten Leistungsbeginn
- im Fall einer finanziellen Notlage oder einer Arbeitslosigkeit eine beitragsfreie Ruheversicherung
- weitere leistungsstarke Tarife zur Absicherung bei Krankheit – wie private Vollversicherungen und Zusatztarife für gesetzlich Versicherte, z. B. ein Krankenhaustagegeld

■ Versorgungslücke für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer



Ihre persönliche Krankentagegeld-Berechnung			
1. Jahreseinkommen brutto : 12 Monate (max. 5.175 € = Beitragsbemessungsgrenze 2024)	€	davon 70 %	€
2. Jahreseinkommen netto : 12 Monate	€	davon 90 %	€
Krankengeldanspruch (geringerer Betrag aus 1. und 2.)		=	€
abzgl. Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung i. H. v. 12,9 %		-	€
Krankengeldanspruch netto		=	€
Versorgungslücke (mtl. Nettoeinkommen abzgl. Krankengeldanspruch netto)		=	€
Krankentagegeld (Versorgungslücke : 30 Tage) – auf volle 5 € aufrunden; mind. 10 €		=	€

■ Versorgungslücke für privat krankenversicherte Arbeitnehmer



Ihre persönliche Krankentagegeld-Berechnung			
Nettoeinkommen monatlich (ohne Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung)		=	€
zzgl. Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (18,6 % vom Brutto; max. 7.550 € in 2024)		+	€
zzgl. Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung		+	€
Versorgungslücke monatlich		=	€
Versorgungslücke monatlich : 30 Tage = Krankentagegeld (auf volle 5 € aufrunden; mind. 10 €)		=	€

■ Versorgungslücke für Freiberufler, Selbstständige und Landwirte*



Ihre persönliche Krankentagegeld-Berechnung			
Nettoeinkommen monatlich Bedingungsgemäß beträgt es 75 % des lt. Einkommensteuergesetz ermittelten Gewinns (Betriebseinnahmen abzgl. Betriebsausgaben vor Steuern) aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieben bzw. aus der Land- und Forstwirtschaft.		=	€
Nettoeinkommen monatlich : 30 Tage		=	€
Krankentagegeld (auf volle 5 € aufrunden; mind. 10 €)		=	€

* **Besonderheit für in der LKK versicherte Landwirte:**
Die LKK stellt unter bestimmten Voraussetzungen Betriebs- und Haushaltshilfen zur Verfügung. Die Versorgungslücke besteht also ggf. nicht ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit.